

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0106/2009
Auskunft erteilt: Herr Goerke
Ruf: 492 11 00
E-Mail: Goerke@stadt-muenster.de
Datum: 26.02.2009

Betrifft

Besetzung der Einigungsstelle nach LPVG

Beratungsfolge

12.03.2009	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
25.03.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Für die bei der Stadt Münster nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) einzurichtende Einigungsstelle werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Dauer der laufenden Wahlzeit (01.07.2008 – 30.06.2012) berufen:
 - a) Herr Horst-Dieter Krasshöfer, Richter am Bundesarbeitsgericht, zum Vorsitzenden
 - b) Herr Thomas Gerretz, Direktor des Arbeitsgerichts Herne, zum stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Zahl der Beisitzer/innen einschließlich der Vertreter/innen wird im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf 12 festgesetzt (je 6 von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung zu benennende Beisitzer/innen).
3. Von der obersten Dienstbehörde werden folgende Beisitzer/innen in die Einigungsstelle entsandt:
 - a) Erwin Goerke, Amtsleiter
 - b) Rainer Uetz, Dezernent
 - c) Michaela Heuer, Justiziarin
 - d) Patrick Hasenkamp, Betriebsleiter
 - e) Monika Rasche, Amtsleiterin
 - d) Christiane Köhling, Fachstellenleiterin

Der Oberbürgermeister bestimmt jeweils die drei Teilnehmer/innen, die für die oberste Dienstbehörde an der Verhandlung der Einigungsstelle teilnehmen.

Begründung:

Nach § 67 LPVG NRW wird bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem/einer unparteiischen Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und Beisitzern/innen. Auf die Person des/der Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in sowie über die Zahl der Beisitzer/innen haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen. Die Beisitzer/innen, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und dem Vorsitzenden benannt.

Die Einigungsstelle tritt auf Antrag des Leiters/der Leiterin der Dienststelle oder der Personalvertretung zusammen, wenn in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegen, zwischen dem Leiter/der Leiterin der Dienststelle und der Personalvertretung keine Einigung erzielt wird. Die Personalvertretung kann die Entscheidung der Einigungsstelle auch dann beantragen, wenn der Leiter/die Leiterin der Dienststelle über einen Antrag nach § 66 Absatz 4 LPVG NRW nicht innerhalb einer bestimmten Frist entscheidet.

Es hat folgende Änderungen gegeben:

- Die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung sind durch die Neufassung des LPVG grundlegend geändert worden. Sie wurden in Personal-, Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten neu gefasst und in der Mehrzahl eingeschränkt bzw. gestrichen.
- Durch die Neufassung der GO sowie der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster ist nunmehr der Oberbürgermeister in allen Personalangelegenheiten entscheidungsbefugt.
- Die Kompetenzen der Einigungsstelle selbst sind eingeschränkt worden. Insbesondere in Personal- und Organisationsangelegenheiten kann die Einigungsstelle keinen abschließenden Beschluss mehr fassen, sondern nur eine Empfehlung an das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ beschließen.

Bislang wurden als Beisitzer für die oberste Dienstbehörde

- für Angelegenheiten, in denen der Oberbürgermeister entscheidungsbefugt war, Verwaltungsmitarbeiter/innen und
- für Angelegenheiten, in denen der Rat oder ein Ausschuss die Entscheidungsbefugnis hatte, Ratsmitglieder

benannt.

Durch die vorgenannten rechtlichen Änderungen ist in den verbleibenden mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten der Oberbürgermeister nunmehr allein entscheidungskompetent. Es erscheint daher sinnvoll, als Beisitzer der Dienststelle Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu benennen.

Die Einigungsstelle wird nach § 67 LPVG tätig in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in und 6 Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer/innen entnommen werden.

Im Einvernehmen mit der Personalvertretung wird empfohlen, für die laufende Amtszeit der Personalvertretung Herrn Horst-Dieter Krasshöfer zum Vorsitzenden der Einigungsstelle sowie Herrn Thomas Gerretz zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle zu berufen und die Zahl der Beisitzer/innen auf 12 festzulegen.

Gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat